



An das Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Zu Geschäftszahl: 2022-0.772.953

Wien, am 16. Dezember 2022

Ergeht an:

- Das Bundeskanzleramt per E-Mail an medienrecht@bka.gv.at
- Das Präsidium des Nationalrats per E-Mail an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme des Presseclub Concordia zum Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Förderung des qualitativollen Journalismus in Medien des Print- und Online-Bereichs erlassen wird und das Presseförderungsgesetz 2004, das Medienkooperations- und -förderungs- Transparenzgesetz sowie das KommAustria-Gesetz geändert werden

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Ministerialentwurf des gegenständlichen Gesetzesvorhabens.

TEIL 1: Zum Bundesgesetz über die Förderung des qualitativollen Journalismus in Medien des Print- und Online-Bereichs (QJF-G)

I. Grundsätzliche Anforderungen an Journalismusförderung

Der Presseclub Concordia fordert seit vielen Jahren eine Umstellung der verschiedenen und nicht ausreichend aufeinander abgestimmten Medienförderungen hin zu einer konvergenten Journalismusförderung.

Ziel einer solchen Journalismusförderung muss aus Sicht des Presseclub Concordia sein, Vielfalt und Qualität zu stärken, demokratische und wirtschaftliche Wertschöpfung zu kombinieren, Innovation anzuregen und den Erhalt von journalistischen Arbeitsplätzen zu

unterstützen - und gleichzeitig eine Überförderung einzelner Medienanbieter und das damit einhergehende Crowding-out oder die Bedienung von Partikularinteressen zu verhindern. Zentrale Fördervoraussetzungen und Entscheidungsgrundlagen für die Vergabe müssen deshalb die demokratiepolitische Relevanz, auf die in den Erläuterungen zum QJF-G auch ausdrücklich hingewiesen wird, und die redaktionelle Qualität eines Mediums sein. Im Sinne der Anbieter- und Inhalte-Vielfalt müssen neue Journalismus-Anbieter und damit auch Online-Medien verstärkt gefördert werden, auch aus dem nichtkommerziellen Sektor. Zudem müssen Forschung und Weiterbildung wirksam unterstützt und als Förderkriterien miteinbezogen werden. Wir verstehen eine solche Medienförderung nicht als Subvention für eine notleidende Branche, sondern als Investition in die Infrastruktur der Demokratie.

Diesen Anspruch kann die bestehende Medienförderung auch mit der weiteren Ergänzung durch das neue QJF-G nicht erfüllen. Der vorliegende Entwurf ist im Gesamtkontext öffentlicher Unterstützung für Medien und im Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen Inseraten und dem ebenfalls im Rahmen des „Medienpakets“ im Oktober 2022 präsentierten WZEVI-G zu beurteilen. (Unsere Ablehnung des WZEVI-G und einer marktdominierenden und direkt dem BKA unterstellten Ausbildungseinrichtung haben wir [an anderer Stelle](#) dargelegt.)

Das QJF-G ergänzt die Medienförderung aus dem Privatrundfunkfonds (20 Millionen Euro/Jahr), dem Nichtkommerziellen Rundfunkfonds (5 Millionen Euro/Jahr), dem Fonds zur Förderung der digitalen Transformation (20 Millionen Euro/Jahr, Ausnahme 2022: 54 Millionen), der weiterhin bestehenden Presseförderung (8,687 Millionen Euro) sowie der Publizistikförderung (0,34 Millionen Euro/Jahr), also eine bereits jetzt vergebene jährliche Fördersumme von rund 55 Millionen Euro pro Jahr. Dazu würden nun weitere 20 Millionen aus dem QJF-G zu zählen sein.

Diese Erhöhung begrüßen wir grundsätzlich. Wir sind aber der Meinung, dass die einzelnen Förderinstrumente nicht ausreichend aufeinander abgestimmt sind und auch mit dem neuen QJF-G das eigentliche Ziel von Medienförderung, nämlich Vielfalt und Qualität, nicht erreicht wird. Denn: Die größten Marktteilnehmer erhalten die meisten Förderungen, mit dem QJF-G und dem 2022 erstmals ausgezahlten Fonds zur Förderung der digitalen Transformation werden nun auch Gratiszeitungen gefördert. Das ist dann problematisch, wenn Qualitätskriterien und die Anstellung nach Journalisten-Kollektivvertrag, wie im

vorliegenden Entwurf, keine Grundvoraussetzung für den Erhalt von Förderung sind. Kleinere Journalismus-Projekte und neue Online-Medien hingegen werden weder in ihrer Entwicklung noch in ihrem Bestand unterstützt, Vielfalt damit nicht befördert. Qualitätskriterien sind auch im Vorschlag zum QJF-G keine Muss-Bestimmung.

Da eine Gesamtreform der Medienförderung in der laufenden Legislaturperiode offensichtlich nicht vorgesehen ist, halten wir zumindest folgende Maßnahmen für notwendig:

- Die Einführung von journalistischen und redaktionellen Qualitätskriterien und das Bekenntnis zum Presserat als repräsentative Einrichtung der regulierten Selbstregulierung als Grundvoraussetzung bei allen Medien-Förderungen und bei der Vergabe von öffentlichen Geldern an Medien, inklusive der Inseratenvergabe.
- Überprüfbare Kriterien und transparente Vergabe der Mittel aller Medien-Förderungen durch unabhängige Fachjurys in qualitätsgesicherten Entscheidungsprozessen, wie sie bei Förderagenturen wie AWS, FFG oder Wirtschaftsagentur Wien üblich und bewährt sind.
- Ergänzung um Förderung von Qualitäts-Online-Medien, die ausschließlich oder vorwiegend digital erscheinen, unabhängig davon, ob es sich um text-, audio- oder videobasierte Formate handelt, und zwar ebenfalls nach klar definierten Qualitätskriterien und nicht nach quantitativen Kriterien.
- Ergänzung um eine projektbasierte Innovationsförderung, die qualitätsvolle Neugründungen ermöglicht und stimuliert.
- Regelmäßige Evaluierung der Förderinstrumente und der Förderergebnisse und Sanktionen bei Verstößen gegen die Vergabekriterien.
- Eine transparente und übersichtliche konsolidierte Berichtslegung über die Vergabe aller Förderinstrumente, sodass also auch ersichtlich ist, welche Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen wie viel Förderung gesamt, egal aus welchem Fonds, erhalten haben.

II. Anmerkungen und Vorschläge zum vorliegenden Ministerialentwurf

A. ALLGEMEINER TEIL

1. Zielsetzung des Gesetzesvorhabens

Der Presseclub Concordia begrüßt grundsätzlich die Bemühung, Qualitätsjournalismus zu fördern.

Ziele des QJF-G sind laut Gesetzestext die Förderung:

1. *„der Vielfalt textbasierter Nachrichtenmedien als Grundlage für den öffentlichen Diskurs und die Meinungsvielfalt“* sowie
2. *„insbesondere der von professionellen Journalistinnen und Journalisten in Verfolgung anerkannter journalistischer Grundsätze und der gebotenen Sorgfalt hinsichtlich Faktizität und Quellenherkunft in Redaktionen geschaffenen Inhalte“* durch finanzielle Zuwendungen des Bundes insbesondere an *„Medieninhaber von Medien im Print- und Online- Bereich, die auf das österreichische Publikum ausgerichtet sind.“*

Ziele des QJF-G laut Erläuterungen sind:

1. *„Absicherung journalistischer Arbeitsplätze im Print- und Online-Bereich;“*
2. *„Sicherstellung von vielfältigen Inhalten im Print- und Online-Bereich, die auf das österreichische Publikum ausgerichtet sind;“*

Darüber hinaus verfolgt der Entwurf *„die Zielsetzung, vorwiegend in Medien im Print- und Online-Bereich tätige Journalistinnen und Journalisten und von diesen geschaffene Inhalte als wesentliches Struktur- und Funktionsprinzip für die Demokratie unter veränderten ökonomischen und medialen Rahmenbedingungen nachhaltig abzusichern.“*

Ziele laut wirkungsorientierter Folgenabschätzung sind:

1. *„Absicherung journalistischer Arbeitsplätze im Print- und Online-Bereich“*
2. *„Sicherstellung von vielfältigen Inhalten im Print- und Online-Bereich für ein in Österreich lebendes Publikum“*

3. „Förderung professioneller journalistischer Rahmenbedingungen in heimischen Medienbetrieben“

2. Grundsätzliche Kritik am QJF-G

Wir sind der Meinung, dass diese Ziele durch den vorliegenden Entwurf nicht optimal erreicht werden können.

Einleitend führen wir an dieser Stelle drei grundsätzliche Kritikpunkte am QJF-G an:

1. Zur „Förderung des qualitativ vollen Journalismus“ sind Qualitätskriterien als allgemeine Fördervoraussetzung notwendig. Derzeit sind solche Qualitätskriterien jedoch nicht die Grundvoraussetzung für die Förderungswürdigkeit, sondern lediglich Kriterium für die Erlangung zusätzlicher Fördermittel. Wir schlagen dringend eine entsprechende Änderung inklusive Berücksichtigung der regulierten Selbstregulierung vor.
2. Der Entwurf behindert Innovation, denn weder berücksichtigt er Neugründungen, noch solche Online-Medien, die mit Audio- oder Videoformaten arbeiten, noch solche, die auf wenige, qualitativ hochwertige Recherchen fokussieren, und entspricht damit nicht dem Ziel, „*vielfältige Inhalte*“ sicherzustellen. Online-Medien werden nach einer prohibitiv hohen Anzahl an Textvolumina sowie nach Zugriffszahlen definiert, was eine rein quantitative Hürde darstellt, die aus unserer Sicht den Zielen diametral entgegenläuft.
3. Qualitätsvoller Journalismus und die Förderung professioneller journalistischer Rahmenbedingungen benötigen unabhängige Außenreferenzen, wie sie Forschung, Einrichtungen der Selbstkontrolle und Diskursorte wie Presseclubs bieten. Alle diese Bereiche sind mit den im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Volumina unterdotiert, die Forschung in dramatischem Ausmaß.

B. BESONDERER TEIL

Im Detail regen wir folgende Änderungen an:

Zu § 1 Förderziele

§ 1 stellt als Förderziel die *„Förderung der Vielfalt textbasierter Nachrichtenmedien als Grundlage für den öffentlichen Diskurs und die Meinungsvielfalt sowie insbesondere der von professionellen Journalistinnen und Journalisten in Verfolgung anerkannter journalistischer Grundsätze und der gebotenen Sorgfalt hinsichtlich Faktizität und Quellenherkunft in Redaktionen geschaffene Inhalte“* fest.

Sofern die Formulierung *“textbasiert”* nur die Förderung von geschriebenem, nicht aber von gesprochenem Text (in Audio- und Videoformaten) intendiert, ist sie hier zu streichen.

Wir regen außerdem an, dem u.a. von Europäischer Kommission, Europarat und UNESCO eingeforderten Prinzip der regulierten Selbstregulierung Rechnung zu tragen und das Bekenntnis zum Ehrenkodex des Österreichischen Presserats als repräsentative Einrichtung der Selbstkontrolle in § 4 als Kriterium einzuführen, denn die in § 1 angeführten *„anerkannten journalistischen Grundsätze“* sind dort festgeschrieben.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

§ 2 Z 2: Definition „hauptberuflich tätige Journalistin bzw. hauptberuflich tätiger Journalist“

Wir begrüßen, dass die Anstellung nach dem *Kollektivvertrag für die österreichischen Tages- und Wochenzeitungen und deren Nebenausgaben sowie redaktionellen digitalen Angebote* ein Förderkriterium ist. Der Zusatz *„oder vergleichbaren Kollektivverträgen beschäftigt ist oder eine Person, deren monatlicher Bezug den Tarifgehalt laut aktuellster Tariftabelle des zitierten Kollektivvertrages nicht unterschreitet oder deren Gehalt sonst marktüblich ist“*, ist für jene Medien, für die der Kollektivvertrag Gültigkeit hat, zu streichen. Zu ergänzen ist, dass für alle anderen zu gelten hat, dass die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 11. Februar 1920, StgBl. Nr. 88, über die Rechtsverhältnisse der Journalisten (Journalistengesetz) in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung kommen müssen. Zu ergänzen ist ebenfalls, dass freie Journalist:innen nach klaren Kriterien sowie mit fairer Entlohnung beschäftigt werden müssen, etwa entsprechend kollektivvertraglich geregelter Sätze.

§ 2 Z 4: Definition „Online-Medium“

Wie bereits ausführlich in der Fachöffentlichkeit diskutiert und in mehreren Stellungnahmen kritisch angemerkt, stellen die in den Begriffsbestimmungen unter § 2 Z 4 festgesetzten Untergrenzen von jährlich 30 Millionen Zeichen im redaktionellen Inhalt und 300.000 Unique User pro Monat für „Online-Medien“ eine prohibitive Hürde dar, die aus Perspektive einer Qualitätsjournalismusförderung weder begründbar noch sinnvoll ist. Im Gegenteil, sie verhindert dringend notwendige Innovationen im Online-Sektor. Solche quantitativen Grenzen sind kein qualitatives Merkmal (vgl. dazu auch die [Stellungnahme von „Tag eins“](#)). Darüber hinaus scheint die Unterscheidung zwischen Print- und Onlinemedien auch im Lichte der Gleichbehandlung problematisch. Ziel des gegenständlichen Vorhabens ist die Absicherung von journalistischen Inhalten *„als wesentliches Struktur- und Funktionsprinzip für die Demokratie“*. Nach ständiger Rechtsprechung vertritt der EGMR (Europäische Gerichtshof für Menschenrechte) für die Frage der Demokratierelevanz eines Mediums eine funktionale Betrachtungsweise, es kommt nicht auf den Ausspielkanal an. Für Onlinemedien einen quantitativen Mindestumfang fest zu schreiben, während für Printmedien darauf verzichtet wird, ist daher weder sachlich zu rechtfertigen noch zielkompatibel. Dasselbe gilt für die bei Onlinemedien geforderte Mindestzahl an Unique Usern, da es bei Printmedien eine vergleichbare Anforderung wie etwa eine Mindestauflage nicht gibt. Ebenso wenig ist nachvollziehbar, warum sich die Förderung nach QJF-G im Online-Bereich auf Medien mit vorwiegend geschriebenem Text beschränken soll und damit etwa qualitätsvolle Podcast-Anbieter ausgeschlossen bleiben.

§ 2 Z 4 lit a soll daher lauten:

„Der redaktionelle Inhalt macht ständig mindestens 50 vH des Gesamtinhalts aus“

Die Wortfolge *„und beläuft sich im Kalenderjahr auf insgesamt mindestens 30 Millionen Zeichen“* ist zu streichen.

Lit b ist als allgemeine Qualitätsvoraussetzung in § 4 Abs. 1 Z 1 zu überführen;

lit c ist in § 4 Abs. 5 Z 2 zu überführen;

lit d ist zu streichen.

Hingegen sind Qualitätskriterien als Grundvoraussetzung für Förderung nach QJF-G einzuführen, die für alle Fördernehmer nach § 2 ausnahmslos gelten. Siehe dazu unsere Anmerkungen zu den Allgemeinen Fördervoraussetzungen in § 4 Abs. 1, 5 und 6.

Zu § 3 Förderbereiche und Aufteilung

§ 3 Abs. 1 Z 2: Inhaltsvielfalts-Förderung

Wir regen an, als lit c „der Wissenschaftsberichterstattung“ zu ergänzen. Siehe dazu auch die Anmerkungen zu den §§ 7 f: Inhaltsvielfalts-Förderung.

§ 3 Abs. 1 Z 3 und 4: Dotierung Aus- und Fortbildung und Medienkompetenz

Im Entwurf zum WZEVI-G ist ein Jahresbudget von 6 Millionen Euro für Aus- und Fortbildung und Medienkompetenz in einem dem Bundeskanzler unterstellten „Media Hub Austria“ vorgesehen. Wir fordern, diese Förderung in Höhe von 6 Millionen Euro im Rahmen des QJF-G für zertifizierte, unabhängige und qualitätsgesicherte Institutionen und Projekte im Bereich der Aus- und Weiterbildung und der Medienkompetenz zu vergeben.

§ 3 Abs. 1 Z 4: Medienkompetenz-Förderung

Die Medienkompetenz-Förderung wird aus dem Presseförderungs-Gesetz herausgelöst und um fast 50 % auf jährlich 750.000 Euro erhöht. Davon sind gemäß lit a „50 vH für die Förderung der Tätigkeit repräsentativer Medienpädagogikeinrichtungen“ (bisher ging diese Förderung zu 100% an den Verein „MISCHA - Medien in Schule und Ausbildung, Verein zur Förderung der Nutzung von Zeitungen in der schulischen Ausbildung“) und gemäß lit b „50 vH für die Förderung der Verteilung kostenfreier Abonnements“ vorgesehen. Diese Erhöhung ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Anforderungen und Tätigkeitsbereiche der geförderten Aktivitäten gemäß unseren Anmerkungen zu § 12 und § 13 ausgeweitet werden. Darüber hinaus sollten die Definitionen nach § 12 so angepasst werden, dass Projekte verschiedener Medienpädagogikeinrichtungen und nicht ausschließlich jene eines einzigen Anbieters stimuliert werden.

§ 3 Abs. 1 Z 5: Förderung von Selbstkontrolleinrichtungen und Presseclubs

Während die Förderungen für Medienkompetenz laut Z 4 um 50% erhöht werden, fehlt jegliche Erhöhung in Z 5 bei den Selbstkontrolleinrichtungen und den Presseclubs.

Die Förderung für die repräsentative Selbstkontrolleinrichtung – also den Österreichischen Presserat – wurde seit über 10 Jahren nicht angepasst, was zu einem Finanzierungsproblem führt. Für eine detaillierte Ausführung verweisen wir auf die Stellungnahme des Presserats. Das Konzept der regulierten Selbstregulierung wird in der internationalen Debatte als Garantie für redaktionelle Unabhängigkeit und operative Autonomie anerkannt, der Europarat fordert dezidiert, dass die Selbstregulierungsorgane über eine stabile Finanzierung durch staatliche Unterstützung verfügen sollen, die EU Kommission unterstützt die Stärkung von [„Media Councils in the Digital Age“](#).

Wir fordern daher dringend die Erhöhung der Förderung für die repräsentative Selbstkontrolleinrichtung auf 350.000 Euro pro Jahr, für die Presseclubs analog zu Z 4 eine Erhöhung um 50 % sowie für beide Bereiche eine Inflationsanpassung.

Zu ergänzen ist außerdem die Formulierung *„repräsentative“* Selbstkontrolleinrichtungen sowie *„Presseclubs, die von repräsentativer Bedeutung sind“* (analog zu den Formulierungen in § 14 und § 15).

§ 3 Abs. 6: „Medienforschungs-Förderung“

Die Medienforschung ist mit 50.000 Euro pro Jahr massiv unterdotiert. Unabhängige externe Außenreferenz ist für die Qualitätssicherung unabdingbar. Wir fordern eine Erhöhung der Mittel aus § 3 Abs. 6 auf 250.000 Euro pro Jahr sowie eine Inflationsanpassung.

Zu § 4 Allgemeine Fördervoraussetzungen

In einem Gesetz *“über die Förderung des qualitätvollen Journalismus“* sind Qualitätskriterien als allgemeine Fördervoraussetzungen und nicht als zusätzliche Anreize zu definieren. Die in § 4 Abs. 1 aufgelisteten Fördervoraussetzungen müssen daher die Anerkennung der Schiedsgerichtsbarkeit des Österreichischen Presserats (idealerweise als dringend zu erweiterndem Österreichischen Medienrat) umfassen, dem als repräsentative Einrichtung der regulierten Selbstregulierung ein wesentlicher Stellenwert in der Qualitätssicherung zukommt.

Eine grundlegende Qualitätsvoraussetzung für jedes Medium (derzeit in § 2 Z 4 lit b jedoch nur für Online-Medien vorgesehen) sind organisatorische Mindeststandards, zuallererst das

Vorhandensein von redaktionellen Strukturen. Weiters sind einige der in § 6 als Anreiz definierten Kriterien als allgemeine Fördervoraussetzungen gemäß § 4 zu definieren. Schließlich sollen die genauen Kriterien für die Fördervoraussetzungen durch eine von der KommAustria zu schaffende Richtlinie präzisiert werden. Es mangelt jedoch an konkreten Vorgaben für diese Präzisierung. Siehe dazu die Anmerkungen zu § 18.

Wir schlagen daher folgende Änderungen vor:

§ 4 Abs. 1 Z 1: Voraussetzungen

Wir schließen uns der Forderung des Clubs der Wissenschaftsjournalist:innen, der Fachhochschulkonferenz und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften zum Gesetzesvorhaben an. Dieser Absatz ist um „Wissenschaft“ wie folgt zu ergänzen: *„Es muss seinem Inhalt nach vorwiegend der Information und Meinungsbildung über die Bereiche Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur, Wissenschaft sowie Sport dienen (Universalmedium) und darf jedenfalls kein bloß der Kunden- oder Mitgliederinformation gewidmetes oder als Publikationsmittel einer Interessenvertretung eingesetztes Medium sein“*.

§ 4 Abs. 1 Z 2 (kommt neu hinzu)

Die in § 6 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Qualitätskriterien sollen als Fördervoraussetzungen herangezogen und an dieser Stelle eingeschoben sowie um die Anerkennung der Selbstkontrolle ergänzt werden.

Die Wortfolge aus § 2 Z 4 lit b zum arbeitsteiligen Redaktionsbetrieb und zum/zur letztverantwortlichen Redakteur/in ist als allgemeine Qualitätsvoraussetzung hier anzuführen.

Dementsprechend soll § 4 Abs. 1 Z 2 lauten:

„Sein Redaktionsbetrieb ist arbeitsteilig organisiert und umfasst auch eine letztverantwortliche Redakteurin bzw. einen letztverantwortlichen Redakteur (Chefredakteur/in).

Es muss

- a) ein Redaktionsstatut gemäß § 5 MedienG abgeschlossen haben;*
- b) über ein Fehlermanagementsystem verfügen;*
- c) ein Qualitätssicherungssystem eingerichtet haben;*

d) die Schiedsgerichtsbarkeit einer repräsentativen Einrichtung der Selbstkontrolle anerkannt haben, sich zu deren Regeln bekennen und deren Sprüche publizieren.”

Die Ziffern 2 bis 5 verschieben sich entsprechend als Z 3 bis 6.

§ 4 Abs. 5: Online-Medien

Da Online-Medien wichtige Elemente für die Medienvielfalt sind, aber oft in kleinen Teams arbeiten, ist die Angestellten-Zahl für Online-Medien und Magazine auf zwei zu reduzieren.

Die einzuführende Ziffer 1 soll daher lauten:

„ihr Medieninhaber mindestens zwei hauptberuflich tätige Journalistinnen bzw. Journalisten beschäftigen muss und es sich bei dem Medium nicht um den Online-Auftritt oder ein E-Paper einer Tages- oder Wochenzeitung oder eines Magazins handeln darf und“

Die einzuführende Ziffer 2 soll lauten:

„eine vollständige Aktualisierung des redaktionell gestalteten Inhaltsangebots zumindest monatlich erfolgt“

§ 4 Abs. 6: Magazine

Da Magazine wichtige Elemente für die Medienvielfalt sind, aber oft in kleinen Teams arbeiten, ist die Angestellten-Zahl für Magazine sinnvollerweise auf zwei zu reduzieren.

§ 4 Abs. 6 soll daher lauten:

„ihr Medieninhaber mindestens zwei hauptberuflich tätige Journalistinnen bzw. Journalisten beschäftigen muss und“

§ 4 Abs. 7 (kommt neu hinzu): Vorgaben für die Richtlinie

Konkrete Vorgaben für die nach § 18 zu erlassende Richtlinie sind im Lichte des Legalitätsprinzips (Art 18 B-VG) geboten. Diese Vorgaben müssen auch bestimmen, wie das Vorhandensein und die Umsetzung dieser Fördervoraussetzungen überprüft und evaluiert werden.

Zu § 5 Ausschlussgründe

§ 5 Abs. 1 Z 4: Nachrichtenagenturen

Gemäß den Erläuterungen zum QJF-G § 5 Abs. 1 Z 4 sind Nachrichtenagenturen von der Förderung ausgeschlossen. Dies ist grundsätzlich zu überdenken, da damit die APA - Austria Presse Agentur prinzipiell von der Qualitäts-Journalismus-Förderung ausgeschlossen wird. Die APA leistet mit der Erfüllung ihres Grundauftrags einen wesentlichen Beitrag zum österreichischen Qualitätsjournalismus. Sie agiert nach den statutarisch verankerten Prinzipien der Ausgewogenheit, Faktizität, Korrektheit und Unabhängigkeit und hat den Ehrenkodex für die Österreichische Presse sowie die Schiedsgerichtsbarkeit des Österreichischen Presserats anerkannt. Die an die 150 Journalistinnen und Journalisten sind nach dem Kollektivvertrag für Tages- und Wochenzeitungen beschäftigt.

Zu § 6 Berechnungsmodus und Obergrenzen

§ 6 Abs. 3 Z 2: Grundbetrag

Wir schlagen folgende Ergänzung vor:

„Für jede Auslandskorrespondentin bzw. jeden Auslandskorrespondenten sowie für jede Wissenschaftsjournalistin bzw. Wissenschaftsjournalisten jeweils 10 000 Euro.“

§ 6 Abs. 4 Z 1, 2 und 3: Diese Kriterien sind nicht als Zusatzkriterien, sondern als allgemeine Fördervoraussetzung nach § 4 zu definieren. Siehe Anmerkungen zu § 4.

§ 6 Abs. 5 Z 3: Frauenförderpläne

Wir begrüßen ausdrücklich das Anreizsystem für die „Existenz von Gleichstellungs- und Frauenförderpläne für alle Personalkategorien und Hierarchieebenen“ und schließen uns dem Vorschlag der Arbeitsgruppe „Media, Politics & Democracy“ am CMC der Österreichischen Wissenschaften an, den darauf folgenden Satzteil betreffend *„das Vorhandensein klarer und nachprüfbarer Ziele“* um eine dem ORF-Gesetz § 30b Abs. 2 entlehnte Formulierung zu erweitern und messbar zu machen, und zwar: *„in welcher Zeit und mit welchen personellen, organisatorischen sowie aus- und weiterbildenden Maßnahmen in welchen Verwendungen eine bestehende Unterrepräsentation sowie bestehende Benachteiligungen von Frauen beseitigt werden können“*.

Zu §§ 7 f Inhaltsvielfalts-Förderung

Grundsätzlich folgen wir den Forderungen des Klubs der Bildungs- und Wissenschaftsjournalist:innen (siehe deren Stellunahme) nach einer Aufnahme der Wissenschaft als Kriterium in die Allgemeinen Förderbedingungen (§ 4 Abs. 1 Z 1) sowie nach einem Grundbetrag für Wissenschaftsjournalist:innen (§ 6 Abs. 3 Z 2).

Sollte der Gesetzgeber diesen Forderungen nicht nachkommen, fordern wir alternativ eine Inhaltsvielfalts-Förderung für wissenschaftliche Inhalte analog zu regionalen Inhalten. Siehe dazu Anmerkung zu § 3 Abs. 1 Z 2.

Der Textvorschlag für einen alternativ neu einzuführenden § 9 ist wie folgt. (Die Bezeichnung der nachfolgenden §§ verschiebt sich entsprechend.)

Wissenschaftsberichterstattung

§ 9. Zur Stärkung von Wissenschaftsjournalismus können Medieninhaber, in deren Tages-, Wochenzeitungen, Online-Medien oder Magazinen die Wissenschaftsberichterstattung auf Basis eigenproduzierter Beiträge im Jahresdurchschnitt betrachtet zumindest 20 vH des redaktionellen Inhaltes ausmacht, eine Förderung erhalten. Medieninhabern können dazu 20 vH des dem jeweiligen Medium zugesprochenen Grundbetrages (§ 6 Abs. 3) jährlich gewährt werden. In die Berechnung des im ersten Satz genannten Vomhundertsatzes nicht einzubeziehen sind Inhalte entgeltlicher Veröffentlichungen insbesondere auch in Form von Medienkooperationen und die bloße Übernahme und Zusammenstellung von Agenturmeldungen."

Zu § 9 Aus- und Fortbildung

Journalistische Aus- und Weiterbildung ist für die Sozialisierung von Journalisten und Journalistinnen und für ethische und professionelle Standards des Berufsstands prägend. Qualitätssicherung ist auch in diesem Bereich eine wesentliche Erfordernis. Auch im Zusammenhang mit der im von der Concordia zur Gänze abgelehnten WZEVI-G vorgesehenen Einrichtung und Überförderung eines allen Bildungsstandards und Qualitätskontrollen entzogenen "Media Hubs" ist der Bereich der Aus- und Weiterbildung

mit großer Sensibilität zu behandeln und für Qualitätssicherung und Unabhängigkeit Sorge zu tragen.

Zu § 9 Abs 1 ist daher um Zertifizierung nach Ö-Cert zu ergänzen: *“Einrichtungen, deren Hauptaufgabe die berufsbegleitende Aus- und Fortbildung von journalistischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Medienunternehmen ist, die nach Ö-Cert zertifiziert sind und die dafür von repräsentativer Bedeutung sind, können Fördermittel gewährt werden.”*

Weiters ist § 9 Abs. 4 Z 1 lit b wie folgt abzuändern: *“Kooperationen mit anderen Ö-Cert zertifizierten bzw. akademisch akkreditierten Anbieterinnen aus dem Bildungsbereich und akademischen Einrichtungen zur Verbesserung der Aus- und Fortbildungsangebote eingehen”.*

Die unter Z 4 angeführte Bestimmung zur Aufteilung der Mittel ist so abzuändern, dass nicht ausschließlich das *“Verhältnis der abgehaltenen Ausbildungstage”* relevant ist, sondern mindestens 50 % der Mittel zwischen allen Antragstellern, die die Voraussetzungen gemäß Abs. 4 Z 1 erfüllen, zu gleichen Teilen vergeben werden.

Zu § 10 Berufsbegleitende Aus- und Fortbildung

§ 10 ist wie folgt zu ergänzen: *“Zur Förderung der berufsbegleitenden Aus- und Fortbildung von Journalistinnen und Journalisten bei Einrichtungen gemäß § 9 oder anderen Ö-Cert zertifizierten Einrichtungen kann Medieninhabern von Tages-, Wochenzeitungen, Online-Medien oder Magazinen ein Zuschuss in Höhe von 50 vH der nachgewiesenen Aus- und Fortbildungskosten gewährt werden, wobei der Zuschuss pro Jahr höchstens 50 000 Euro pro Medium betragen darf.”*

Zu § 12 Medienkompetenz-Förderung

Gefördert werden *„Einrichtungen, deren überwiegender Zweck darin besteht, im Unterricht die Vermittlung der Bedeutung des Lesens von Printprodukten und deren digitalen Ausgaben oder Angeboten zum Erwerb von Übersicht, Urteils- und Handlungsvermögen zu fördern”.*

Die Bedeutung des Lesens als Grundlage demokratischen Handelns beschränkt sich nicht bloß auf Printprodukte und deren digitale Ausgaben oder Angebote. Übersicht, Urteils- und Handlungsvermögen wiederum erschöpft sich nicht im Wissen um die Bedeutung des Lesens. Nimmt man den Titel des 5. Abschnitts “Medienkompetenz-Förderung” ernst, muss kritische Medienkompetenz neben der Bedeutung des Lesens als eigenständiger Wert vermittelt werden.

Darüber hinaus sind diese Kompetenzen als grundlegende Fähigkeiten im Rahmen der demokratischen Meinungsbildung nicht nur für Schüler:innen essentiell, sondern für jede und jeden. Daher müssen diese Fähigkeiten und Werte auch im Rahmen der Erwachsenenbildung vermittelt werden.

§ 12 sollte daher lauten:

„Einrichtungen, deren überwiegender Zweck darin besteht, die Vermittlung der Bedeutung des Lesens zum Erwerb von Übersicht, Urteils- und Handlungsvermögen sowie die Vermittlung von kritischer Medienkompetenz, insbesondere der Bedeutung journalistischer Informationen, zu fördern, können um Fördermittel nach diesem Abschnitt ansuchen.“

Zu § 13 Verteilung von Schüler-Abonnements

„Medieninhabern, die Schulen kostenfreie Abonnements von Zeitungen oder Magazinen oder von deren E-Paper“ ist zu ergänzen um *“oder von deren Online-Abonnements”*.

Zu § 14 Selbstkontrolleinrichtungen im Print- und Online-Bereich

Wie bereits angeführt, ist die jährliche Förderung für eine repräsentative Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der österreichischen Presse auf 350.000 Euro zu erhöhen und eine Inflationsanpassung vorzusehen.

Zu § 15 Presseclubs

Wie bereits angeführt, ist die jährliche Förderung von Presseclubs analog zur Medienkompetenz-Förderung um 50% zu erhöhen. Außerdem ist eine Inflationsanpassung vorzusehen. Für die Verteilung der Mittel ist die Anzahl der Mitglieder analog zur bisherigen

Vergabe gemäß § 9 Presseförderungsgesetz zu streichen. Darüber hinaus ist das Verteilungskriterium *“Vielzahl unterschiedlicher Aktivitäten”* zu unbestimmt und daher zu streichen. Siehe dazu unsere Anmerkungen zu § 18.

§ 15 Satz 2 soll daher lauten:

„Für den Fall mehrerer Ansuchen unterschiedlicher Vereinigungen haben die Förderrichtlinien (§ 18) zur Verteilung der Mittel Kriterien wie insbesondere die Anzahl und Häufigkeit der abgehaltenen Veranstaltungen festzulegen.“

Zu § 16 Medienforschungs-Förderung

Wie bereits angeführt, ist die Medienforschung mit 50.000 Euro pro Jahr massiv unterdotiert. Unabhängige externe Außenreferenz ist für die Qualitätssicherung unabdingbar. Wir fordern eine Erhöhung der Mittel aus § 3 Abs. 6 auf 250.000 Euro pro Jahr.

Zu § 18 Förderrichtlinien

Die KommAustria hat für die Durchführung und Abwicklung der Förderungen Richtlinien gemäß § 18 zu erlassen. Diese sollen unter anderem die Kriterien für die Fördervoraussetzungen (§ 4) präzisieren und differenzierende Kriterien für die Qualitätsstandards (§ 6 Abs. 4), die Inhaltsvielfalts-Förderung (§§7 und 8), Aus- und Fortbildungsförderung (§§ 9-11) sowie die Förderung von Presseclubs (§ 15) festlegen.

Vorgaben für diese Konkretisierung sind jedoch entweder gar nicht vorhanden (§ 4), nicht bindend (§ 6 Abs. 5 normiert, dass an bestimmte Qualitätsmerkmale *“angeknüpft werden kann”*) oder unbestimmt (z.B. § 9 Abs. 4 Z 2: *“Talent- oder Nachwuchsförderung”*, § 15: *“Vielzahl unterschiedlicher Aktivitäten”*). Auch aus den Erläuterungen sind substantielle Anhaltspunkte für Vorgaben zu diesen Förderrichtlinien nicht zu gewinnen. Angesichts der demokratischen Bedeutung einer Qualitäts-Journalismus-Förderung scheint die Auslagerung von grundlegenden Fördervoraussetzungen und -bedingungen an die Regulierungsbehörde den Anforderungen einer ausreichenden gesetzlichen Determinierung nicht zu genügen und eine Vereinbarkeit mit Art. 18 B-VG fraglich.

Zu § 19 Fachbeirat

Die Kriterien der Berufung, die Arbeitsweise und die Empfehlungen des Beirats müssen im Sinne der Transparenz öffentlich sein.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Mitglieder des Fachbeirats nunmehr explizit aus dem Kreis fachkundiger Personen mit mehrjähriger einschlägiger Praxis aus dem Medienbereich oder der Medienwissenschaft zu bestellen sind.

Eine Bestellung von mehr als zwei Fachbeirats-Mitgliedern durch die Bundesregierung ist jedoch mit der in den Erläuterungen explizit angeführten Vorgabe der Unabhängigkeit nicht in Einklang zu bringen. Um die Regierungsunabhängigkeit des Fachbeirates zu verbessern, fordern wir daher eine Diversifizierung der ernennenden Stellen. Zu denken wäre etwa an eine Beschickung von zumindest drei Mitgliedern durch unabhängige wissenschaftliche Stellen wie die Universitätenkonferenz oder die Akademie der Wissenschaften.

Darüber hinaus sind die Vorgaben zu den Unvereinbarkeiten in Abs. 6 zu ergänzen um Z 5: *“Mitarbeiter des Kabinetts eines Bundesministers oder Büros eines Staatssekretärs oder eines anderen in § 5, 6 oder 8 Abs. 1 des Bezügegesetzes genannten Organs des Bundes oder eines Landes.”*

Des Weiteren ist die Beendigung der Funktion durch die Abberufung durch die entsendende Stelle (Abs. 7 Z 3) zu streichen.

TEIL 2: Zum Medienkooperations- und -förderungs- Transparenzgesetz (MedKF-TG)

Grundsätzlich begrüßen wir die Reform des MedKF-TG, insbesondere die Ausdehnung der Meldepflicht auf Online-Medien und Plakate, die Streichung der 5.000 Euro-Grenze sowie die Ergänzung, dass ab gewissen Budgethöhen Sujets, Berichte bzw. Wirkungsanalysen zu veröffentlichen sind.

Wir fordern folgende zusätzliche Maßnahme: Es sind klare Richtlinien über die Art und Weise der durch Werbung getragenen Kommunikation zu erstellen. Die Erstellung dieser Richtlinie sollte Aufgabe eines Gremiums des Nationalrats sein, damit darüber ein öffentlicher Diskurs stattfindet und alle Parteien in diese Definition eingebunden sind. Nebst inhaltlichen Kriterien für die Art der Kommunikation muss ein wesentliches Element dieser Richtlinie sein, dass Aufwendungen in gleichmäßiger Form allen Österreichern durch entsprechende Medienstreuung zugute kommen (Durchrechnung des Pro-Kopf-Medienaufwands nach geografischer Verteilung).

Weiters sollten bei der Vergabe von Medienkooperationen und der Erteilung von Aufträgen über entgeltliche Werbeleistungen die gleichen Qualitätskriterien gelten wie bei der QJF-G, also jene Kriterien, die wir als Allgemeine Fördervoraussetzungen unter § 4 QJF-G vorschlagen (siehe oben) sowie die Ausschlusskriterien gemäß § 5.

Darüber hinaus schließen wir uns der Forderung des VÖP an, ein allgemeines Verbot der Vergabe von Inseratenaufträgen an nicht-redaktionelle Online-Medien (insb. Social Media- und Sharing-Plattformen), die Mindestkriterien des EU-Verhaltenskodex zur Bekämpfung illegaler Hassreden im Internet nicht gewährleisten, zu definieren. Medien, die für die von ihnen verbreiteten Inhalte keine redaktionelle Verantwortung übernehmen, sind auch nicht geeignet, Informationen der öffentlichen Hand zu verbreiten.

Zentral ist außerdem, dass die Einhaltung der Regeln des MedKF-TG durch eine unabhängige Regulierungsbehörde (KommAustria) überprüft wird und Verstöße gegen (inhaltliche) Werbeverbote und andere Verstöße gegen das MedKF-TG sanktioniert werden. Derzeit werden nach MedKF-TG ausschließlich Meldeverstöße sanktioniert und überprüft.

Für einfachere Auswertung der Daten schlagen wir außerdem einige Verbesserungen der Datenqualität der Meldungen und der Veröffentlichungen durch die RTR vor, und zwar:

Zu den Einfügungen nach § 2 Abs. 1 als Abs. 1a und 1b gilt es, eine konsistente Dateneingabe zu gewährleisten, um Medien und Medieninhaber eindeutig zuordnen zu können. Im vorgeschlagenen § 2 Abs. 1a wäre daher sicherzustellen, dass die einzelnen Meldungen automatisiert und fehlerfrei dem jeweiligen Medieninhaber zugeordnet werden können. Aktuell ist das nicht möglich, weil die zur Meldung verpflichteten Rechtsträger für

ein und dasselbe Medium unterschiedliche Schreibweisen verwenden. Eine einfache Möglichkeit, dieses Problem zu beheben, wäre die verpflichtende Angabe der Firmenbuchnummer bzw. ZVR-Zahl der Medieninhaber seitens der zur Meldung verpflichteten Rechtsträger. Alternativ wäre auch ein seitens der KommAustria zu erstellendes System eindeutiger Identifikationsnummern für einzelne Titel und Medieninhaber denkbar.

Zu § 3 Abs. 4 gilt es sicherzustellen, dass für Medientitel und Medieninhaber einheitliche Bezeichnungen zum Einsatz kommen.

Rückfragen:

Presseclub Concordia, Dr. Daniela Kraus , d.kraus@concordia.at